

**Bezirksamtsvorlage Nr. 38**

zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 15.02.2022

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Umgang mit den bezirkseigenen Stellplätzen im Bezirk Mitte lt. geltender Stellplatzanweisung

2. **Berichtersteller/in:**

Bezirksbürgermeister von Dassel

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

In Ergänzung zur „Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte“ (BA-Beschluss-Nr. 778 vom 21.05.2019 zur BA-Vorlage Nr. 817 - in der Fassung vom 03.02.2022) in Verbindung mit der „Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Stellplatzanweisung - SenInn V A 24 vom 04.03.1997)“ ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Alle Stellplätze, die nicht zu den *erforderlichen* Stellplätzen nach Abschnitt II. der bezirksinternen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte gehören, sind zukünftig ausschließlich kostenpflichtig zu überlassen.
2. Für Stellplätze, die sich auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken wie z.B. auf Werksgeländen oder Schulgeländen befinden und die sich nicht aus den bezirkseigenen Gelände herauslösen lassen, gilt entsprechend Nr. III. (4) der Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte, dass diese Stellplätze ausschließlich an Mitarbeiter\*innen der Berliner Verwaltung vorrangig Dienstwohnungsinhaber\*innen zu überlassen sind.
3. Derzeit als Stellplatz genutzte Teilflächen von Grundstücken, die zeitweise auch anderweitig genutzt werden sollen, müssen mit einem entsprechenden (Tages-) Ticketsystem oder manuellen Zugangssystemen ausgestattet werden.

4. Eine kostenlose Überlassung von Stellplätzen auch für Sportanlagen (u.a. Poststadion) erfolgt nur für die zwingend für die Sportanlage nötigen Stellplätze im Rahmen des Sportfördergesetzes und der SPAN. Der genaue Umfang der zwingend benötigten Stellplätze definiert das Schul- und Sportamt mit Inkennzeichnung der Prüfgruppe.
  5. In einem ersten Schritt wurden dazu den Beschäftigten des Bezirksamtes Mitte mittels eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) die nicht erforderlichen Stellplätze angeboten.
  6. Für das interne Interessenbekundungsverfahren wurde festgelegt, dass die Parkplätze nach Reihenfolge des Antrageingangs sowie bei mehreren Bewerbungen zusätzlich die Kriterien objektiv, sozial oder umweltbezogen gemäß Stellplatzanweisung hinzuzuziehen und zu vergeben sind. Das IBV begann am 19.04.2021 mit der entsprechenden Veröffentlichung auf dem Beschäftigtenportal.
  7. Das Interessenbekundungsverfahren ist seit dem 31.01.2022 beendet.
  8. Anschließend sind die nicht an Beschäftigte vermieteten Stellplätze in geeigneter Weise, z. B. durch Werbeanzeigen oder Aushänge, unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) externen Dritten anzubieten.
  9. Das Interessenbekundungsverfahren wurde durch die Prüfgruppe des Rechtsamtes durchgeführt. Das Ergebnis wird den Fachabteilungen zum Abschluss der entsprechenden Verträge übermittelt. Die weitere Bewirtschaftung sowie die externe Vergabe von Stellplätzen erfolgt durch den jeweiligen Grundstückseigentümer.
  10. Stellplätze, die entsprechend der bezirksinternen „Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte“ nach Abschnitt III. Nr. (4) nicht an Beschäftigte vermietet werden, sind frei zu halten. Zuwiderhandlungen können dienstrechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.
  11. Nicht vermietete und nicht an extern Dritte vermietbare Stellplätze werden durch entsprechende Vorrichtungen (z.B. Bügel) gesperrt. Zur Sicherung ist die jeweilig zuständige Fachabteilung verantwortlich. Sie trägt auch die Verkehrssicherungspflicht.
  12. Für die landeseigene Fläche des Erika-Heß-Eisstadions (130 Parkplätze) wird temporär bis zur Neugestaltung des Gesamtareals eine gesonderte Regelung angestrebt: Die Parkfläche soll durch ein Schrankensystem gesichert werden. Die dort aufzustellenden Parkscheinautomaten sollen zwischen Nutzenden des Erika-Heß-Eisstadions und Fremdnutzenden unterscheiden können. Die Unterscheidung erfolgt über das Parkticket und die ggf. kostenreduzierte Vergabe von dauerhaft nutzbaren Parkkarten.
- II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.
  - III. Mit der Durchführung des Beschlusses werden die jeweiligen Fachabteilungen beauftragt.
  - IV. Veröffentlichung: ja
  - V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: ja

- a) Personalrat: ja, Mitbestimmungstatbestand nach §§ 79, 85 ff PersVG
- b) Frauenvertretung: ja, nach § 17 LGG
- c) Schwerbehindertenvertretung: ja, nach §§ 95 ff SGB IX
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

#### 4. **Begründung:**

Aktuell verfügt der Bezirk Mitte insgesamt über 733 Stellplätze. Abzüglich der 130 Stellplätze beim Erika-Heß-Eisstadion verbleiben 603 Stellplätze, die wirtschaftlich genutzt werden können. Mit Stand Juli 2021 werden davon 105 Stellplätze „dienstlich“ kostenfrei verwendet, 16 Stellplätze sind an Beschäftigte oder Dritte vermietet. 587 Stellplätze werden nicht wirtschaftlich genutzt.

Angesichts dessen wird angestrebt, die im Bezirk Mitte vorhandenen Stellplätze zeitnah gemäß der „Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte“ (BA-Beschluss-Nr. 778 vom 21.05.2019 zur BA-Vorlage Nr. 817 – in der Fassung vom 03.02.2022) in Verbindung mit der „Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Stellplatzanweisung - SenInn V A 24 vom 04.03.1997)“ der Vermietung zuzuführen. Aufgrund der Vielzahl wirtschaftlich ungenutzter Stellplätze, könnte der Bezirk Mitte bei Vermietung aller vorhandenen Stellplätze Mehreinnahmen von rund 316.980,00 € pro Haushaltsjahr generieren.

Die Parkplätze des Erika-Heß-Eisstadions sind in dieser Rechnung nicht enthalten. Da das BA hier im Rahmen des Verwaltungsprivatrechts tätig wird, ist der Gleichheitsgrundsatz bei der Ausschreibung bzw. des IBV zu wahren.

Der bisherige Zustand ist nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar und führt zu ungerechtfertigter Bevorzugung der Mitarbeitenden bzw. Dritten, die Stellplätze kostenlos nutzen.

#### 5. **Rechtsgrundlage:**

- Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte vom 21.05.2019 (BA-Beschluss-Nr. 778 – in der Fassung vom 03.02.2022)
- Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Stellplatzanweisung) des Senats von Berlin vom 04.03.1997
- § 36 Bezirksverwaltungsgesetz

#### 6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

##### 1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Bei Vermietung aller freien 587 Stellplätze an Beschäftigte (45,00 € lt.

Stellplatzanweisung) könnten – je nach Lage des Stellplatzes – im Durchschnitt Einnahmen von bis zu 300.000 € erzielt werden.

Notwendige Investitionsausgaben können aktuell noch nicht beziffert werden. Die

Einnahmen werden im Titel 12406 in den Kapiteln der jeweiligen Fachämter gebucht.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Schwerbehinderte sowie anerkannt schwerbehinderte Dienstkräfte erhalten gem. Abschnitt II. der „Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte“ einen kostenfreien Stellplatz.

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

11. **Mitzeichnung(en):**

Keine

Bezirksbürgermeister von Dassel